



Das LWTG des Landes Rheinland-Pfalz steht im Kontext der „Modernisierung“ der Heimaufsicht seit der Föderalismusreform von 2006. Dabei ordnet sich die vorliegende Reformfragestellung m. E. systematisch ein in den gesamten kohärenten Gestaltwandel der rheinland-pfälzischen Demografienpolitik und ist auch im Kontext der gesamten Pflegepolitikreform¹⁴² zu verorten. Dabei werden die Entwicklungsprobleme der stationären Langzeitpflege¹⁴³, die medizinische Primärversorgung einbeziehend¹⁴⁴, und des stationären Wohnens überaus deutlich.

In der Sozialraumorientierung dieser Politik¹⁴⁵ geht es um eine Differenzierung der Wohnlandschaften im Alter(n) sowie um eine auf Selbstbestimmung und (auch digitale¹⁴⁶) Teilhabe abstellende Transformation der professionellen Formen von Versorgungseinrichtungen im SGB XI und SGB XII im Kontext regionaler Pflegestrukturplanung (die kommunale Daseinsvorsorge¹⁴⁷ gemäß Art. 28 GG vor dem Hintergrund¹⁴⁸ der Infrastrukturgewährleistungsaufgabe der eigengesetzlichen Länder gemäß § 9 SGB XI betonend) und der Generierung lokaler sorgender Gemeinschaften, also § 8 des SGB XI aufgreifend. Eine nähere Darlegung der normativ-rechtlichen Zusammenhänge ist hier nicht notwendig.

142 Schulz-Nieswandt, 2020c.

143 Schulz-Nieswandt, 2020a.

144 Schulz-Nieswandt, 2020i.

145 Schulz-Nieswandt, 2017b; 2020e. Ferner: Schulz-Nieswandt, 2018a; 2018d; 2019d; 2019e.

146 Schulz-Nieswandt, 2020g; 2019c; 2020g.

147 Schulz-Nieswandt, 2019f.

148 Und vor dem Hintergrund – im Mehr-Ebenen-System der Rechtsregime – der europarechtlichen Regelungen der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Vgl. auch Wiesner, 2018.